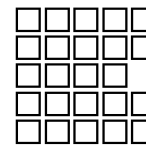


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 10.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	4
Mitteilung zur Kenntnis 13/220/2017	4
Bearbeitungsstand Fraktionsanträge 3.1.2018 13/220/2017	5
TOP Ö 10.2 Bürgerversammlungen	7
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/222/2018	7
TOP Ö 10.3 Bürgerbus Dechsendorf	8
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/224/2018	8
TOP Ö 11 Zwischenbericht zu den Anträgen der SPD vom 17.10.2016 (110/2016) sowie der Grünen Liste vom 18.10.2016 (128/2016) zur Einrichtung eines inklusiven Gerätepools	9
Mitteilung zur Kenntnis 13/221/2017	9
Antrag Nr. 110/2016 13/221/2017	10
Antrag Nr. 128/2016 13/221/2017	11
TOP Ö 12 E-Werk Fördervertrag	12
Beschlussvorlage 41/074/2017	12
2018-01-01-Neu-Foerdervertrag-E-Werk 41/074/2017	13
TOP Ö 13 Neubau eines Bürger- und Feuerwehrhauses in Kriegenbrunn; Beschluss nach DA-Bau 5.4, Vorplanung	15
Beschlussvorlage 41/075/2017	15
Anlage 1_Nebau Kriegenbrunn_Grundriss EG 41/075/2017	18
Anlage 2_Nebau Kriegenbrunn_Grundriss OG+Schnitt 41/075/2017	19
TOP Ö 14 Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH	20
Beschlussvorlage II/WA/011/2017	20
TOP Ö 15 GEWOBAU Erlangen GmbH: Gründung/Beteiligung an der GEWO Land GmbH	21
Beschlussvorlage BTM/018/2017	21
TOP Ö 16 Jahresabschlüsse 2015 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung	24
Beschlussvorlage 20/026/2018	24
TOP Ö 17 "Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen"	27
Beschluss Stand: 22.03.2017 20/016/2017	27
014_2017_SPD_GL_Finanzanlagen der Stadt Erlangen 20/016/2017	32
Nachhaltige städtische Finanzlagen 20/016/2017	34
TOP Ö 18 Haushalt 2017; Aufgabenrevision Jugendamt; Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 153/2016	40
Beschlussvorlage 11/133/2017	40
153-2016_CSU-Antrag 11/133/2017	42
TOP Ö 19 Unbefristete Erweiterung der Öffnungszeiten des Stadtmuseums an Feiertagen	43
Beschlussvorlage 11/134/2017	43
TOP Ö 20 Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Erlangen, Saidelsteig 33a; Generalsanierung mit Anbau	45
Beschluss Stand: 07.12.2017 512/047/2017	45



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

1. Sitzung • Mittwoch, 17.01.2018 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/220/2017
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Bürgerversammlungen | 13-2/222/2018
Kenntnisnahme |
| 10.3. | Bürgerbus Dechsendorf | 13-2/224/2018
Kenntnisnahme |
| 11. | Zwischenbericht zu den Anträgen der SPD vom 17.10.2016 (110/2016) sowie der Grünen Liste vom 18.10.2016 (128/2016) zur Einrichtung eines inklusiven Gerätepools
Vortrag von Frau Németh-Heim | 13/221/2017
Kenntnisnahme |
| 12. | E-Werk Fördervertrag | 41/074/2017
Beschluss |
| 13. | Neubau eines Bürger- und Feuerwehrhauses in Kriegenbrunn; Beschluss nach DA-Bau 5.4, Vorplanung | 41/075/2017
Gutachten |
| 14. | Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH | II/WA/011/2017
Gutachten |
| 15. | GEWOBAU Erlangen GmbH: Gründung/Beteiligung an der GEWO Land GmbH | BTM/018/2017
Gutachten |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 16. | Jahresabschlüsse 2015 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung | 20/026/2018
Beschluss |
| 17. | "Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen"
Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD- und Grüne Liste-
Stadtratsfraktion | 20/016/2017
Beschluss |
| 18. | Haushalt 2017; Aufgabenrevision Jugendamt; Bearbeitung des
Fraktionsantrags Nr. 153/2016 | 11/133/2017
Gutachten |
| 19. | Unbefristete Erweiterung der Öffnungszeiten des Stadtmuseums an
Feiertagen | 11/134/2017
Beschluss |
| 20. | Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Erlangen,
Saidelsteig 33a; Generalsanierung mit Anbau | 512/047/2017
Gutachten |
| 21. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 9. Januar 2018

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/220/2017

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 3. Januar 2018 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 01/2018

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPa
Stand: 3. Januar 2018

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
040/2015	11.3.2015	CSU	Ehrungsantrag	Ref. I/52 OBM/13	In den Ältestenrat 2016 vertagt
020/2017	13.02.2017	ÖDP	Barrierefreiheit in der Erlanger Stadtverwaltung und bei Wahlen: Leichte Sprache und barrierefreie Zugänge	Ref. OBM/13	Die Ziffern 1,2 und 4 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 23.02.2017 behandelt. Zwischenbericht zu Ziffer 3 im HFPa am 21.06.2017 und im SGA am 22.06.2017, Ziffer 3 ist weiter in Bearbeitung
043/2016	03.05.2016	SPD, FDP, GL	Antrag zum Ältestenrat – Gedenktafeln	Ref. OBM/13	Satz 1 in der Sitzung des ÄR am 15.06.2016 erledigt, Satz 2 derzeit in Bearbeitung.
001/2015	07.01.2015	Alle Fraktionen und Parteien	Antrag zum Ältestenrat: Schaffung eines „Ortes der Erinnerung“ an die Ermordung von Menschen mit psychischer Erkrankung der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
164/2017	01.12.2017	CSU	Elektromobilität als Chance für Erlangen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
170/2017	7.12.2017	CSU	Antrag zum Ältestenrat am 19. Februar 2018 hier: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
095/2016	27.09.2016	CSU	Touristische Nutzung des Erlanger Hafens verbessern	II/ETM	Wurde am 22.03.2017 im HFPa aufgelegt, aber abgesetzt
014/2017	19.01.2017	SPD/Grüne Liste	Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen	II/20 mit II/BTM	Wurde am 22.3.2017 im HFPa aufgelegt, aber nicht behandelt Gespräch mit finanzpolitischen Sprechern am 29.6.2017
018/2017	07.02.2017	CSU	Brucker Kirchweihbaum	23	Antrag erledigt durch HFPa-Beschluss vom 24.6.2017

153/2016	18.10.2016	CSU	Haushalt 2017: Aufgabenrevision Jugendamt	III/11, IV/51	Wurde im HFGA am 16.11.2016 vertagt, bis nach Fertigstellung des BKPV- Prüfungsberichts Erledigung des Antrags ist für Februar 2018 vorgesehen
----------	------------	-----	--	---------------	--

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/222/2018

Bürgerversammlungen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Abschluss der Bürgerversammlungen Sebdussiedlung, Sieglitzhof/Buckenhofer Siedlung, wird zur Kenntnis genommen.

Datum	Ort	Anträge / Anliegen
29.03.2016	Sebdussiedlung	1 / 23
28.09.2016	Sieglitzhof/ Buckenhofer Siedlung	4 / 12

Sämtliche Empfehlungen/Anliegen wurden entweder durch das Bürgermeister- und Presseamt oder direkt durch die Fachbereiche aufgegriffen, soweit diese nicht schon direkt in den Bürgerversammlungen beantwortet wurden.

Die Empfehlungen aus der Bürgerschaft wurden in den zuständigen Ausschüssen behandelt.

Eine Einsichtnahme zu den einzelnen Bürgeranfragen ist bei Amt 13-2, Frau Gerhard (Tel. 86- 2336), möglich.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/224/2018

Bürgerbus Dechsendorf

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsaus- schuss / Werkausschuss EB77	23.01.2018	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbei- rat	23.01.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Gemeinde Heßdorf, Carsharing Erlangen e.V.,

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit Mitte des Jahres 2017 konnte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Heßdorf ein Bürgerbus für die Fahrt von Dechsendorf ins Gewerbegebiet Heßdorf eingesetzt werden. Hierbei wurde ein eigener Bus der Gemeinde Heßdorf verwendet. Dieser wurde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die geleisteten freiwilligen Spenden der Nutzer wurden der Gemeinde Heßdorf überlassen. Diese Fahrten bildeten die Grundlage für eine Bedarfsermittlung.

Nach Abschluss der Bedarfsermittlung fährt seit 09.01.2018 nun ein Bürgerbus Dechsendorf, der in Kooperation mit dem Carsharing Verein Erlangen eingesetzt wird. Offizieller Nutzer ist der Ortsbeirat Dechsendorf als juristische Person. Das Bürgermeisteramt der Stadt Erlangen hat die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen und dieses Vorgehen mit dem Ortsbeirat und dem Carsharing Verein Erlangen abgestimmt.

Der Bürgerbus kann nun für regelmäßige Fahrten in das Gewerbegebiet Heßdorf eingesetzt werden. Bis auf Weiteres wird der Bus jeden Dienstag ein bis zwei Fahrten absolvieren. Darüber hinaus steht der Bus für weitere Fahrten und Ausflüge zur Verfügung.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-3/NS010

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/221/2017

Zwischenbericht zu den Anträgen der SPD vom 17.10.2016 (110/2016) sowie der Grünen Liste vom 18.10.2016 (128/2016) zur Einrichtung eines inklusiven Gerätepools

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50/Behindertenbeauftragter

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das im Bürgermeisteramt angesiedelte Büro für Chancengleichheit und Vielfalt wurde mit den Anträgen der SPD vom 17.10.2016 (110/2016) sowie der Grünen Liste vom 18.10.2016 (128/2016) beauftragt:

1. Den aktuellen Bestand an technischen Hilfsmitteln zu erheben
2. Den aktuellen Bedarf an technischen Hilfsmitteln zur Barrierefreiheit zu erheben
3. Ein Konzept zur Umsetzung eines Hilfsmittelpools in Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten sowie den Behindertenverbänden zu entwickeln
4. Umsetzung eines gesamtstädtischen Hilfsmittelpools

Herangehensweise:

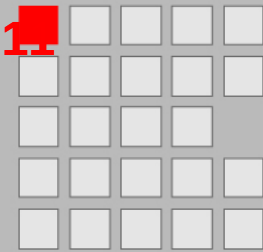
Die Anträge werden mit den Mitteln des klassischen Projektmanagements bearbeitet. Der *erste Meilenstein* besteht aus der Abbildung des aktuellen Bestands und Bedarfs an technischen Hilfsmitteln. Dieser Ist-Stand wurde mit einer quantitativen Umfrage mit Vertreter*innen von Behindertenverbänden diskutiert und mit dem Arbeitsprogramm Inklusion abgeglichen. *Meilenstein 3* stellt die Fertigstellung bzw. Umsetzung des Gerätepools dar.

Umfrageergebnisse, Ist-Stand und Ausblick:

Frau Néhmeth-Heim berichtet im HFGA am 17.01.2018 zu Meilenstein 1 und erläutert die dann vorliegenden Ergebnisse der verwaltungsinternen Umfrage.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **18.10.2016**
Antragsnr.: **110/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **OBM/13/Hr. Lerche**
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 13

Gerätepool

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erlangen sieht in der Förderung von Inklusion einen wichtigen Bestandteil der „Stadt für Alle“. Inklusion ist in diesem Verständnis eine Querschnittsaufgabe, die sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens betrifft. Um eine Erleichterung des Zugangs zu Veranstaltungen aller Art zu ermöglichen, sind mittlerweile eine Vielzahl von (mobilen) Hilfsmitteln und technischen Einrichtungen (z.B. mobile Induktionsschleifen und Rampen, mobile Rollstuhl-Lifts) verfügbar.

Da diese Mittel einerseits, je nach Anforderung, bei allen städtischen Veranstaltungen in allen Bereichen eingesetzt werden können und sollen, und andererseits evtl. unnötige Mehrfachbeschaffungen vermieden werden sollen, beantragen wir hiermit:

1. Die Verwaltung möge in den jeweiligen Ämtern erheben, welche Mittel gebraucht werden.
2. Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt, der Behindertenbeauftragte und die Behindertenverbände werden gebeten, bei der Bedarfserhebung und einem daraus folgenden Konzept mitzuwirken.
3. Ein Technik/Hilfsmittelpool soll bei einem (intensiv vernetzten) Amt eingerichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Patrick Rösch
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
17.10.2015

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 1

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 18.10.2016
Antragsnr.: 128/2016
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13/Hr. Lerche
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 18.10.2016

Haushalt 2017**Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 13:
Technikpool Hilfsmittel Inklusion**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erlangen ist bereits stark bemüht Menschen mit Behinderung Zugang und Teilhabe an Veranstaltungen aller Art zu ermöglichen. Dazu wurden verschiedene inklusive Hilfsmittel wie mobile Rampen, Rollstuhlifte oder Induktionsschleifen angeschafft.

Wir beantragen:

In das Arbeitsprogramm des Bürgermeister- und Presseamtes wird aufgenommen:

- In einem ersten Schritt soll der Bestand erfasst werden und dann geklärt werden, ob die vorhandenen Hilfsmittel ausreichend sind. Ziel ist ein gesamtstädtischer Technikpool bei Amt 13, der zum Ausleihen zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Bailey, Wolfgang Winkler

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/41

Verantwortliche/r:
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:
41/074/2017

E-Werk Fördervertrag

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.01.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Fördervertrag mit der Kulturzentrum E-Werk GmbH wird mit den vorgelegten redaktionellen Änderungen beschlossen.

II. Begründung

Der Fördervertrag wurde im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 15.11.2017 beschlossen. Aufgrund des Termindrucks war es zeitlich nicht mehr möglich gewesen, das E-Werk in allen Details vorab einzubeziehen. Auf Wunsch des E-Werks wurde der Vertrag redaktionell - nicht inhaltlich - verändert.

Anlagen: Fördervertrag E-Werk

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fördervertrag

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister

- Stadt -

und

der im Handelsregister eingetragenen E-Werk Kulturzentrum GmbH, Fuchsenwiese 1,
91054 Erlangen, vertreten durch den Geschäftsführer

- Gesellschaft -

werden zum Zweck des Betriebes des Kulturzentrums E-Werk auf der Grundlage des
Gesellschaftsvertrages vom 21. Juli 2009 folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Förderzweck und Ziele

- (1) Die Gesellschaft betreibt das Kulturzentrum E-Werk vor allem zum Zweck der Jugendarbeit, der Bildung, der Kultur, der Völkerverständigung und der Freizeitgestaltung. Dabei verfolgt sie gemeinnützige Zwecke.
- (2) Ziele des Vertrags sind
 - die Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit
 - Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
 - langfristige Gewährleistung der Umsetzung der im Fördervertrag beschriebenen Ziel- und Schwerpunktsetzungen
 - Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- (3) Die E-Werk Kulturzentrum GmbH erfüllt die in § 2 näher beschriebenen Schwerpunkte in parteipolitisch und religiös neutraler Weise.

§ 2 Schwerpunkte

Grundsätzlich verfolgt die Gesellschaft folgende Schwerpunkte einer soziokulturellen Kulturarbeit:

- Angebot eines umfassenden Kulturprogramms, hierbei besonders auch Kulturveranstaltungen abseits des Mainstreams
- Förderung der lokalen und regionalen Musikszene durch regelmäßige Auftrittsmöglichkeiten
- Förderung der kulturellen Bildung (künstlerisch-ästhetische Bildung und politisch-soziale Bildung) durch entsprechende Veranstaltungen und Angebote
- Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe
- Vernetzung mit anderen Kulturinstitutionen und kulturellen Initiativen und Vereinen
- Stärkung von Strukturen zur Förderung von Selbsthilfe, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft
- Bereitstellung niedrigschwelliger und kostengünstiger kultureller und sozialer Angebote, gerade auch für bildungsferne Schichten und für alle Altersgruppen

- Bereitstellung von Räumen für soziokulturelle Zwecke
- Perspektivische Weiterentwicklung zum soziokulturellen Zentrum für die Innenstadt
- Vernetzung mit anderen Kulturanbietern und der Gastronomie der nördlichen Altstadt mit dem Ziel einer Belebung derselben

§ 3 Zuschussgewährung und -prüfung

- (1) Die Stadt und die Gesellschaft leisten gemeinsam Beiträge zur Aufgabenerfüllung der Gesellschaft.
Die Stadt fördert die Gesellschaft in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich mit einem allgemeinen institutionellen Zuschuss in Höhe von 994.200,-€. Dieser Zuschuss ist bei ordnungsgemäßer Verwendung gemäß der Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse nicht rückzahlbar. Die Gesellschaft erbringt gleichzeitig Einsparungen und Einnahmenerhöhungen mit einem Beitrag von jährlich 57.000,- €. Darüber hinaus werden die Zahlung von Nachtzuschlägen und Gehälter auf dem Niveau von 85 % des TVÖD für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erreicht. Künftige Tarifierhöhungen im Förderzeitraum werden umgesetzt.
- (2) Der jährliche Zuschuss an die Gesellschaft wird in vier gleich hohen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. auf ein Konto der Gesellschaft überwiesen.
- (3) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Erweiterung des Geschäftsbereiches

Ändert die Gesellschaft dauerhaft ihren Geschäftsbereich, wie im Gesellschaftsvertrag unter § 2 Abs. 2 grundsätzlich aufgezeigt, sind Gespräche mit der Stadt aufzunehmen, um die Grundlage des Zuschusses neu zu bestimmen.

§ 5 Änderung der Vermögensbindung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages (Übertragung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) nur mit Zustimmung der Stadt zu ändern.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2020. Im ersten Halbjahr 2020 führen die Stadt und die Gesellschaft Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung und die weitere Vertragsgestaltung.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Stadt und die Gesellschaft verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

Erlangen, den

Stadt Erlangen
Oberbürgermeister

E-Werk Kulturzentrum GmbH
Geschäftsführer

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/41

Verantwortliche/r:
Amt für Soziokultur

Vorlagennummer:
41/075/2017

Neubau eines Bürger- und Feuerwehrhauses in Kriegenbrunn; Beschluss nach DA-Bau 5.4, Vorplanung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Gutachten	
Kultur- und Freizeitausschuss	24.01.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
24, 37, 20 – nur zur Info

I. Antrag

Der Vorentwurfsplanung für den Neubau des Bürger- und Feuerwehrhauses Kriegenbrunn wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 360.000 € ist zum Haushalt 2019 anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Raumsituation und nachhaltige Sicherung des Vereinslebens und der Feuerwehr in Kriegenbrunn sowie Entwicklung neuer Potentiale für weitere Angebote gemäß Bedarfsnachweis nach DA-Bau 5.3 des KFA vom 29.04.2015 (Vorlagennummer 41/014/2015)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Nutzung

Mit dem Bürger- und Feuerwehrhaus erhalten die bestehenden Vereine im Ortsteil die notwendigen Räume für deren Aktivitäten. Neue, attraktive Räume führen erfahrungsgemäß auch zur Gründung weiterer sozialer und kultureller Gruppen und befördern so insgesamt das soziale Miteinander im Stadtteil. Die Räume sollen in Mehrfachnutzung möglichst vielen Gruppen und Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Kriegenbrunn stehen zukünftig zwei den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Stellplätze für die beiden in Kriegenbrunn stationierten Einsatzfahrzeuge, ein Löschgruppen- und ein Tanklöschfahrzeug zur Verfügung. Darüber hinaus ist von der Zugänglichkeit und Anordnung der Umkleidebereiche zur Fahrzeughalle ein zügiges Ausrücken im Alarmierungsfall möglich. Der Gruppenraum stellt sehr gute Rahmenbedingungen für die mehrmals im Monat stattfindenden Ausbildungsveranstaltungen dar.

3.2 Vorentwurfskonzept

Die Vorplanung sieht zwei Gebäudeteile mit einem Verbindungsbau vor. Neben der eingeschossigen Fahrzeughalle für die Freiwillige Feuerwehr befindet sich der Umkleide- und Waschbereich für Damen und Herren. Im angrenzenden zweigeschossigen Gebäudeteil des

Stadtteilhauses sind neben dem Gruppenraum (ca. 40 qm) im Erdgeschoss Toiletten-, Lager- und Technikbereiche untergebracht. Im Obergeschoss befinden sich der große Veranstaltungsraum (ca. 110 qm), der Küchenbereich sowie das Stuhllager. Die Geschosse sind über ein Treppenhaus barrierefrei über einen Aufzug verbunden.

3.3 Bürgerbeteiligung

Der Ortsbeirat und die Kriegenbrunner Vereine, die sich in einer Planungsgruppe Bürgerhaus zusammengeschlossen haben, werden während des gesamten Planungs- und Bauprozess beteiligt. Damit wird von Anfang an ein hohes Maß der Identifikation der Bürgerschaft mit „ihrem“ Bürgerhaus sichergestellt.

Das vorliegende Vorentwurfskonzept wurde am 24.10.2017 mit der Planungsgruppe abgestimmt und am 08.11.2017 im Rahmen der Ortsbeiratssitzung vorgestellt. Eine Anwohnerinformation ist für den 10.01.2018 organisiert.

3.4 Termine

Entwurfsplanung bis Ende Februar 2018

Baubeginn im Oktober 2018

Baufertigstellung bis Ende 2019

4. Ressourcen

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 2.190.000 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 1.752.000 € und 2.628.000 € liegen.

Die im Haushaltsentwurf 2018 genannten Baukosten in Höhe von 1.830.000 € beruhen auf einer Grobkostenannahme auf Basis des beschlossenen Raumprogramms. Die Kostenschätzung auf der Grundlage der Vorplanung endet bei 2.190.000 €. Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 360.000 € beinhaltet folgende Maßnahmen, die sich im Laufe der Vorplanung ergeben haben:

- ortsbildgerechte Gebäudestruktur
- aufwändige Gründung aufgrund der vorhandenen Auffüllungen des Baugrundstücks
- Brunnengründung im Bereich des Bestandskanals
- naturnahes Entwässerungskonzept mit Einleitung des Oberflächenwassers in den verrohrten Ortsbach

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	2.190.000 €	bei IPNr.: 573.415
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	110.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden in Höhe von 1.830.000 € auf IvP-Nr. 573.415 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden in Höhe von 360.000 €

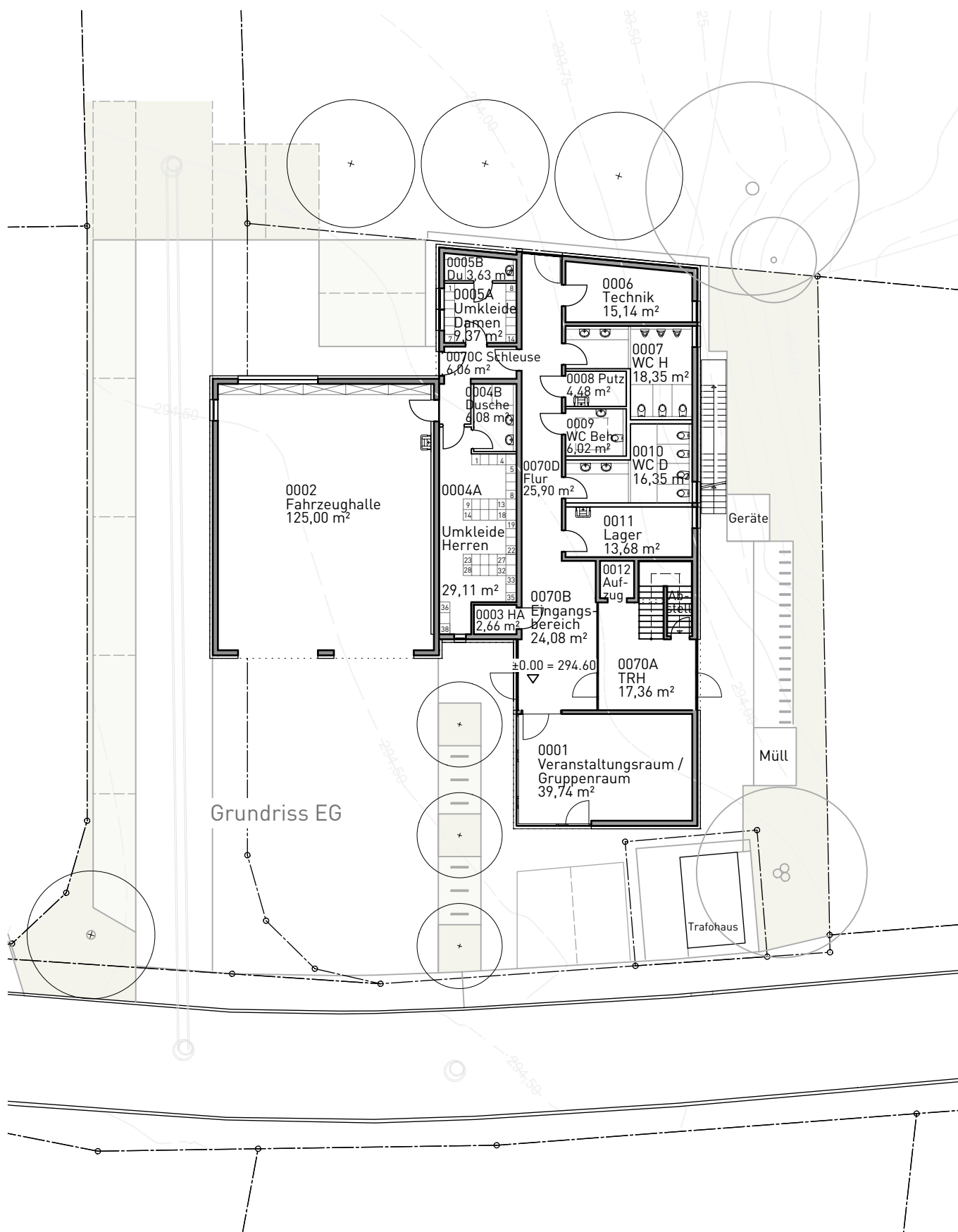
Anlagen: Grundrisse Erdgeschoss und Obergeschoss, Schnitt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

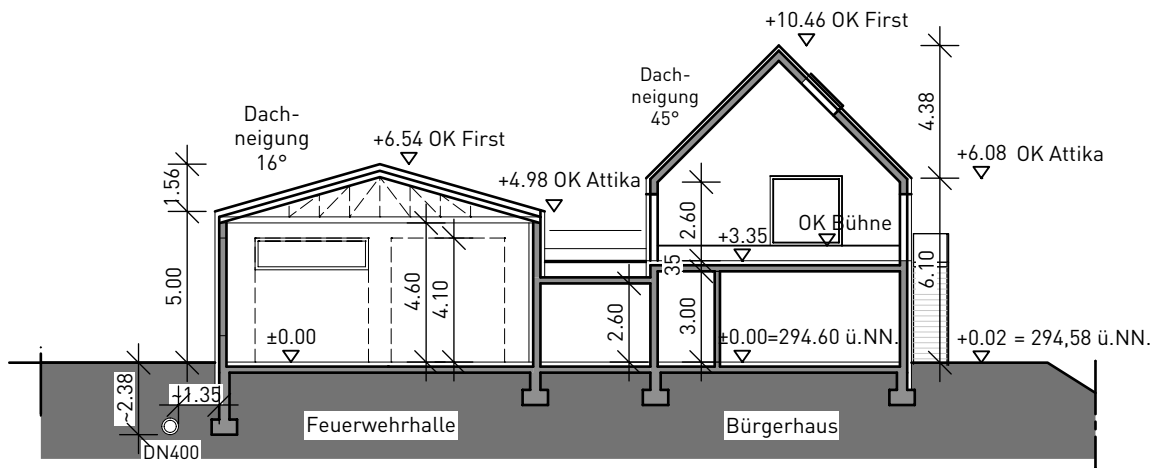
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

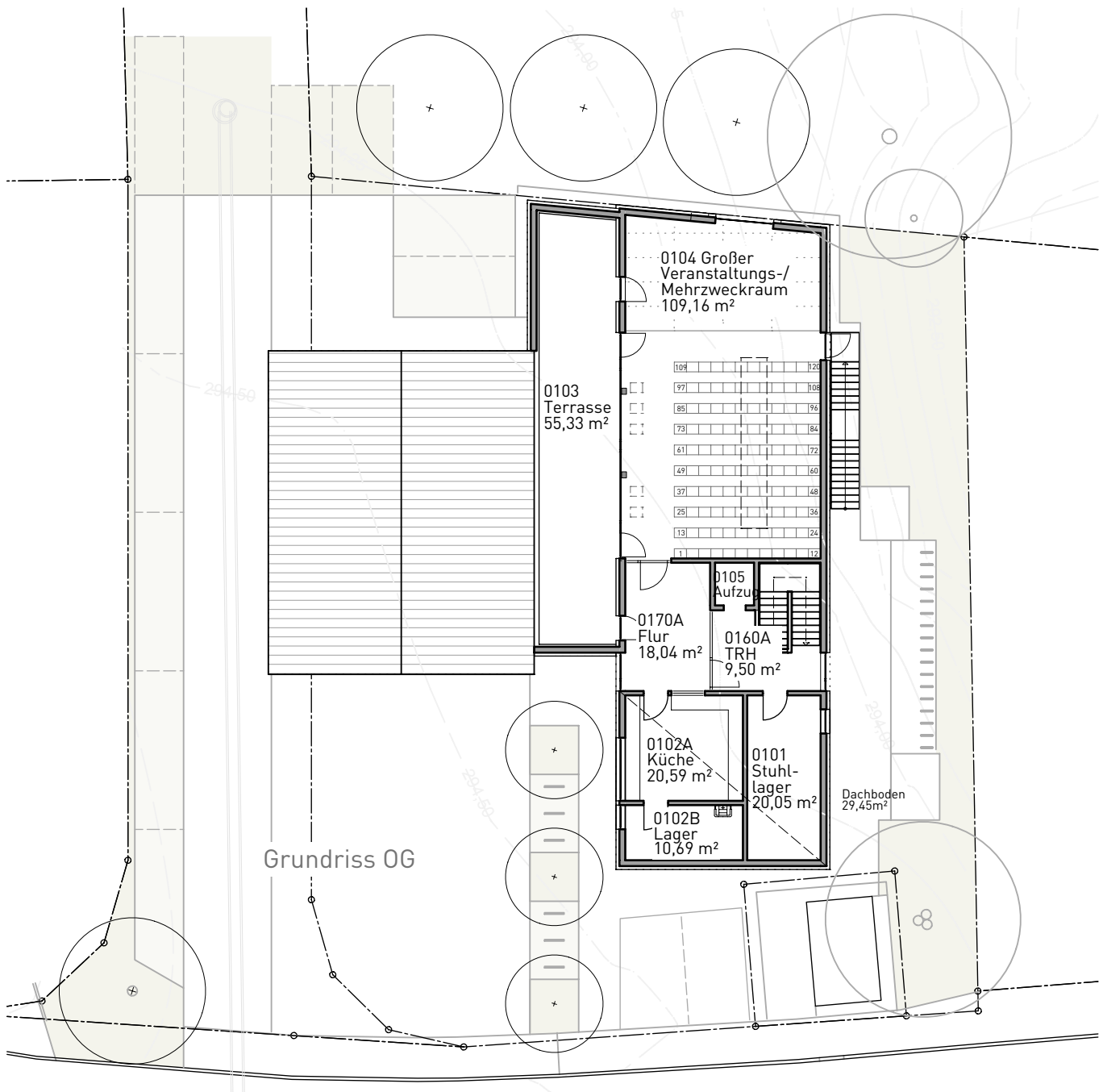


Projekt: Neubau Bürger- und Vereinshaus Kriegenbrunn
Stand: Vorentwurf, 19.12.2017

2-bs
ARCHITEKTEN



Schnitt



Grundriss OG

Projekt: Neubau Bürger- und Vereinshaus Kriegenbrunn
Stand: Vorentwurf, 19.12.2017

2-bs
ARCHITEKTEN

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit

Vorlagennummer:
II/WA/011/2017

Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	18.01.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Stadt Erlangen wird in der Gesellschafterversammlung des Innovations- und Gründerzentrums (IGZ GmbH) durch Herrn Dietmar Rosenzweig, Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit, vertreten, wenn der bestellte 1. Vertreter, Herr Konrad Beugel, Referat Wirtschaft und Finanzen, verhindert ist.

II. Begründung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.06.2014 Herrn Konrad Beugel, zum Vertreter der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH bestellt.

Im Verhinderungsfall wurde er bisher von Herrn Dieter Beck, Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit, vertreten. Da Herr Beck in den Ruhestand getreten ist, ist ein neuer Vertreter für Herrn Beugel zu bestellen.

III. Abstimmung *siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/018/2017

GEWOBAU Erlangen GmbH: Gründung/Beteiligung an der GEWO Land GmbH

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	18.01.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

OBM, Ref. V, Sparkasse, GEWOBAU

I. Antrag

Die Vertretung der Stadt Erlangen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen:

Die GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH übernimmt einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000 € an der neu zu gründenden „GEWO Land GmbH“.

Der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie den Vertragsunterlagen (Gesellschaftsvertrag und Vereinbarung der Gesellschafter) zuzustimmen.

Soweit die wesentlichen Grundlagen der vorliegenden Entwürfe beibehalten werden, dürfen Änderungen in den Vertragstexten vorgenommen werden, um zwingenden rechtlichen Erfordernissen, rechtsaufsichtlichen Feststellungen, Anpassungen im Gesellschafterkreis und/oder Änderungswünschen der übrigen Gesellschafter Rechnung zu tragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bezahlbarer Wohnraum ist nicht nur in Erlangen, sondern auch im näheren Umland nicht ausreichend vorhanden. Die GEWOBAU wurde von Bürgermeistern der Umlandgemeinden wiederholt angesprochen, ob sie auch für diese in deren Gemeindegebiet vor allem öffentlich geförderten Wohnungsbau errichten könnte. Auf Initiative des Oberbürgermeisters und unter Federführung der GEWOBAU soll nun zusammen mit derzeit zehn Umlandgemeinden eine gemeinsame Wohnungsbaugesellschaft, die GEWO Land GmbH, gegründet werden, um sozialen Wohnungsbau außerhalb des Erlanger Stadtgebietes zu ermöglichen.

Vorausgegangen sind viele Gespräche des Geschäftsführers der GEWOBAU mit Bürgermeistern und Gemeinderäten sowie zwei gemeinsame Termine von Landrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister der Gemeinden und der GEWOBAU. Unter fachlicher Begleitung des Verbands bayerischer Wohnungsunternehmen e. V. (VdW) wurde schließlich von GEWOBAU und den Landkreis-Bürgermeistern gemeinsam das vorliegende Konstrukt entwickelt und von einer von den Umlandgemeinden beauftragten Anwaltskanzlei geprüft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das angestrebte Modell sichert den Kommunen speziell auf ihre Situation vor Ort abgestimmte Einflussmöglichkeiten. Bei einem konkreten Bauvorhaben bringt die jeweilige Kommune zur Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierungsstruktur eine Eigenbeteiligung von 25% der Projektkosten in das Eigenkapital der Gesellschaft ein, durch Übertragung eines baureifen Grundstücks und/oder durch eine entsprechende Bareinlage. Für dieses Einbringen von Eigenkapital erhält sie als Gegenleistung das Belegungsrecht für die erstellten Wohnungen. Alle Erträge und Aufwendungen eines Bauprojekts werden saldiert und den einzelnen Gesellschaften zugerechnet. Die GEWOBAU ihrerseits bringt ihre Erfahrungen und Kompetenz im sozialen Wohnungsbau ein und übernimmt die Geschäftsbesorgung sowie die Baubetreuung.

Als Rechtsform für die neue Gesellschaft wurde die GmbH gewählt. Alle Gesellschafter – auch die GEWOBAU, nicht die Stadt Erlangen – werden sich mit je 5.000 € am Stammkapital der Gesellschaft beteiligen. Die Einzelheiten sind dem Gesellschaftsvertrag und einer ergänzenden Gesellschaftervereinbarung zu entnehmen, in der z. B. die Kapitalausstattung im Fall eines Bauvorhabens, die Verpflichtung zur Berücksichtigung der lokalen Interessen der jeweiligen Gesellschafterkommune und die Mitnahmemodalitäten für eingebrachte Grundstücke beim Ausscheiden eines Gesellschafters geregelt sind.

Ein erstes konkretes Projekt zeichnet sich in der Gemeinde Röttenbach ab. Ein ehemaliges Bauernhof-Grundstück soll durch einen modernen Mietwohnungsbau mit bezahlbaren Wohnungen aufgewertet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß § 19 n) der Satzung der GEWOBAU Erlangen GmbH liegt die Entscheidung über den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH. Der Vertreter der Stadt Erlangen benötigt für seine Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung eine Ermächtigung des Stadtrates.

Der Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH hat in seiner Sitzung am 27.10.2017 eine Beteiligung der GEWOBAU Erlangen GmbH an der GEWO Land GmbH vorberaten und empfiehlt sie der Gesellschafterversammlung.

Die notarielle Beurkundung der Gründung der GEWO Land GmbH ist für Februar 2018 geplant. Die nichtöffentlichen Vertragsunterlagen finden sich in einer separaten Vorlage mit der Nr. BTM/019/2017.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	5.000 €	Durch GEWOBAU Erlangen GmbH
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/026/2018

Jahresabschlüsse 2015 des städtischen Haushalts, der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung sowie der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Vorlage des Jahresabschlusses 2015 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht – in digitaler Form – wird bestätigt.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Vermögensrechnung (Bilanz) und den Anhang mit Anlagen. Dem Anhang beizufügen sind die Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Eigenkapitalübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss wird durch den Rechenschaftsbericht erläutert.

Bedingt durch die Umstellung der Haushaltswirtschaft von der Kameralistik auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Erlangen und der Eröffnungsbilanzen der rechtlich selbstständigen Stiftungen jeweils mit Stichtag 01.01.2009 durch Beschluss des Stadtrates Erlangen am 21.03.2013 und Nachholung der seither ausstehenden Jahresabschlüsse konnten die Jahresabschlüsse 2015 nicht fristgerecht aufgestellt und vorgelegt werden.

Die Jahresabschlüsse 2015 nebst Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung zugeleitet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Erlangen zeigt folgende wesentliche Ergebnisse:

- Die **Gesamtergebnisrechnung** weist einen **Überschuss von 7,5 Mio. €** aus. Im Vorjahr wurde ein Defizit von 9,6 Mio. € erwirtschaftet.
- Vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses zum Defizitvortrag aus dem Jahresabschluss

2014, der mit 6,2 Mio. € auszuweisen ist, ergibt sich – nach entsprechendem Stadtratsbeschluss zur Ergebnisverwendung 2015 eine **Ergebnisrücklage zum 31.12.2015 von 1,3 Mio. €**. Der Haushaltsausgleich gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik wird erreicht.

- Die **Gesamtfinanzrechnung**, die die Ströme der Ein- und Auszahlungen abbildet, weist einen **Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 13,0 Mio. €** aus. Zusammen mit dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von 10,0 Mio. € ergibt sich (mit Rundungsdifferenzen) ein **Finanzierungsmittelüberschuss von 2,9 Mio. €**.
- Die **Einzahlungen aus Steuern** und ähnlichen Abgaben erreichen mit **181 Mio. €** einen Wert, der knapp unter dem Vorjahresergebnis (185 Mio. €) liegt.
- Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit **31,9 Mio. €** um 7,9 Mio. € unter dem Vorjahreswert, erreichen aber den Durchschnitt der Vorjahre.
- Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** wurden in Höhe von **21,7 Mio. €** auf das folgende Haushaltsjahr übertragen (Vorjahr 17,8 Mio. €).
- Der **Bestand an Finanzmitteln** (liquide Mittel) hat sich im Rechnungsjahr von 19,3 Mio. € um **8,6 Mio. €** auf **27,8 Mio. €** erhöht. Dieser Anstieg ist mit verursacht durch einen Liquiditätszufluss aus der Neuverschuldung von 4,2 Mio. €.
- Der **Sonderrechnung Budgetergebnisse** wurden auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 30.06.2016 **1,0 Mio. €** zugeführt (Vorjahr 0,4 Mio. €).
- Die bilanzielle **Verschuldung des Kernhaushalts** aus Investitionskrediten hat sich von 141 Mio. € auf **145 Mio. €** erhöht. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** hat sich erstmalig seit 2011 erhöht und liegt bei **1.339 € zum 31.12.2015**.
- Die **Bilanzsumme** ist im Jahresverlauf von 871 Mio. € um 36 Mio. € auf **907 Mio. €** gestiegen.
Auf der **Aktivseite** hat sich das Anlagevermögen um 16,2 Mio. € und das Umlaufvermögen um 20,4 Mio. € erhöht. Maßgebliche Veränderungen auf der **Passivseite** verzeichnen die Rückstellungen (7,1 Mio. €) und das Eigenkapital (7,5 Mio. €) und die Verbindlichkeiten (16,7 Mio. €).
- Das **Eigenkapital** ist wegen des Überschusses der Ergebnisrechnung (siehe erster Bullet) auf **242 Mio. €** gestiegen.

Die **Jahresabschlüsse 2015 der rechtsfähigen Stiftungen** erzielen folgende Ergebnisse:

Die **Ergebnisrechnung der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 5,60 T€ aus, das maßgeblich darauf zurückzuführen ist, dass die Transferaufwendungen den Planansatz unterschreiten.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 26,95 T€ aus, der im Wesentlichen ebenfalls den Transferaufwendungen zuzurechnen ist, die hinter dem Planansatz zurückbleiben. Dass das Ergebnis der Finanzrechnung besser ausfällt als das der Ergebnisrechnung ist nicht zuletzt auf die Bildung von Mittelverwendungsrückstellungen zurückzuführen, die das Ergebnis der Ergebnisrechnung belasten.

Die **Ergebnisrechnung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung** weist ein positives Jahresergebnis von 0,02 T€ aus, das zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden kann.

Die **Finanzrechnung** weist einen Finanzmittelüberschuss von 1,24 T€ aus, der im Wesentlichen auf nicht veranschlagte Entnahmen aus dem Rücklagensparbuch im Rahmen des Rechnungsabschlusses zurückzuführen ist.

3. Ressourcen

Stadt Erlangen:

Vorbehaltlich entsprechender Stadtratsbeschlüsse wird nach der Verrechnung mit dem unge-

deckten Verlustvortrag aus dem Jahresabschluss 2014 von 6,2 Mio. € der Ergebnisrücklage ein Betrag von 1,3 Mio. € zugeführt.

Rechtsfähige Stiftungen:

Die Jahresabschlüsse der Ergebnisrechnungen sollen zu Kapitalerhaltungszwecken bzw. im Falle der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung teilweise zum Ausgleich eines Kursverlustes der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Zuführungen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse der Stiftungen.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresabschluss 2015 Stadt Erlangen

Anlage 2: Jahresabschluss 2015 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

Anlage 3: Jahresabschluss 2015 Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Die Anlagen werden in gedruckter Form nachgereicht.

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/016/2017

"Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen" Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD- und Grüne Liste-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.03.2017	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
BTM, Amt 11

I. Antrag

1. Der HFPA nimmt den Sachbericht zur Kenntnis.
2. Es ergeht kein Auftrag an die Verwaltung zur Erstellung von Anlagerichtlinien für Stadt, deren Stiftungen und die von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen.
3. Der Stadtrat drängt bei städtischen Töchtern und Beteiligungen nicht auf den Erlass von Anlagerichtlinien.
4. Der Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD und Grüne Liste ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fraktionsantrag 014/2017 der Antragsteller SPD und Grüne Liste zur Nachhaltigkeit der Finanzanlagen der Stadt Erlangen nimmt Bezug auf eine Regelung der Stadt Münster zu „Nachhaltigen städtischen Finanzanlagen“. Bevor auf die konkreten Fragestellungen des Fraktionsantrags eingegangen wird, sei zunächst auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die in Nordrheinwestfalen (NRW) gelegene Stadt Münster und Erlangen eingegangen.

1. Begriffsdefinitionen

1.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen i.S. der städtischen Bilanz ist „der Teil des Anlagevermögens, der sämtliche, dauernd den Geschäftsbetrieb dienende monetäre und nicht-physische Vermögensstände umfasst“. Sie entstehen durch „dauerhafte Kapitalüberlassung“.

Die Gliederungsvorschrift des HGB kennt als Finanzanlagen

- Beteiligungen und Ausleihungen
- Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- Wertpapiere

1.2. Kassenliquidität

Zu unterscheiden ist der Kassenbestand bzw. die liquiden Mittel, die dem Umlaufvermögen zugeordnet werden. Diese dienen primär dem Zahlungsverkehr und stehen i.d.R. nur kurzfristig zur Verfügung.

2. Grundsätzliche Unterschiede der Rahmenbedingungen in Münster und Erlangen

2.1. Rechtslage

Die landesrechtlichen Vorgaben für das Anlegen von Finanzmitteln unterscheiden sich in NRW nicht wesentlich von denen in Bayern. Allerdings existiert in NRW ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MBI.NRW.Nr. 33 vom 28.12.2012 S. 741 ff), der es den Kommunen (erst) ermöglicht, für die Anlage von längerfristigem Kapital (also keine Mittel der Kassenliquidität) ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die klassischen Vorgaben für eine zulässige Geldanlage „sicher und ertragreich“ – vgl. § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung GO, § 22 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik – können somit um weitere, z.B. ethische und ökologische Gesichtspunkte durch die Kommunen in NRW ergänzt werden.

Eine derartige Rechtsgrundlage existiert aber in Bayern nicht. Nachdem Ziffer 2 der Anlagerichtlinie der Stadt Münster eine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen, ausdrücklich verbietet, sei auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die entstehen können, wenn Kommunen bei Regelungen ethische Grundsätze berücksichtigen ohne entsprechende landesrechtliche Ermächtigung. Das Verbot zur Aufstellung von durch Kinderarbeit hergestellten Grabsteinen in örtliche (Friedhofs-)Satzungen aufzunehmen, war so lange juristisch heftig umstritten, bis eine entsprechende Ermächtigung durch den Freistaat Bayern geschaffen wurde.

2.2. Städtische Fonds

Eigene Anlagerichtlinien zu erlassen war für die Stadt Münster schon deshalb naheliegend, da die Stadt eigene (städtische) Fonds aufgelegt hat (vgl. Ziffer 4 des Beschlusses des Haupt und Finanzausschusses vom 09.09.2015: VUS-Münster-Fonds und WVR-Fonds). Vermutlich dienen diese Fonds der Liquiditätshinterlegung von bilanzmäßig zu bildenden Pensionsrückstellungen (Volumen bei der Stadt Erlangen: 187 Mio. € - Jahresabschluss 2013). Hier hat die Stadt Erlangen einen anderen Weg gewählt und ist freiwilliges Mitglied beim Bayerischen Versorgungsverband (siehe Ziffer 3.1.1).

2.3. Bilanzposition Finanzanlagen

Die Bilanzposition „Finanzanlagen“ weist bei der Stadt Erlangen im Jahresabschluss 2013 einen respektablen Wert von 80 Mio. € aus. Dies lässt vermuten, die Stadt habe Mittel für Investitionen in Fonds.

Angesichts von 142 Mio. € Verbindlichkeiten (zum Jahresende 2013) wäre es aber nicht nur wirtschaftlich unsinnig, Mittel anzulegen und nicht für den Schuldenabbau zu verwenden, es wäre sogar grundsätzlich unzulässig, Kredite aufzunehmen, wenn freie Liquidität zur Aufgabenerledigung bereit steht (vgl. Art. 62 Abs. 2 und 3 GO).

Dieser Zusammenhang würde zwar bei der Stadt Münster genauso gelten, jedoch hat die Stadt Münster (einen Teil) ihrer Pensionsrückstellungen mit Finanzanlagen hinterlegt. (Hier geht die Stadt Erlangen einen anderen Weg). Deshalb weist die Stadt Münster im Jahresabschluss 2013 Wertpapiere des Anlagevermögens von 14 Mio. € aus. Verglichen mit den Bilanzen 2012 und 2014 hat diese Position jährliche Steigerungsraten von ca. 2 Mio. €. Unter diesen Umständen ist ein Bedarf an Anlagerichtlinien gut nachvollziehbar. Bei der Stadt Erlangen weist diese Position jedoch seit der Eröffnungsbilanz den Wert Null aus.

3. Einzelfragen

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf die Bereiche: Stadt Erlangen Kernhaushalt, von der Stadt verwaltete rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen sowie städtische Beteiligungen und Töchter. Mangels eines städtischen Pensionsfonds wird auf den Fonds der Bayerischen Versorgungskammer eingegangen.

3.1. Örtliche Richtlinien

3.1.1. Stadt Kernhaushalt

Wie unter Ziffer 2.3 ausgeführt, hat die Stadt Erlangen keine Finanzanlagen. Richtlinien werden deshalb für entbehrlich gehalten.

Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen ist Folgendes zu berichten:

Die Stadt Erlangen ist seit dem Jahr 2000 freiwilliges Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes.

Der Versorgungsverband hat die Aufgabe, die Aufwendungen seiner Mitglieder für die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen auszugleichen (§ 1 Abs. 2 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes). Der Bayerische Versorgungsverband ist eine nach dem Solidarprinzip ausgerichtete Umlagegemeinschaft.

Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern - BayVersRückIG).

3.1.2. Stiftungen

Für die Vermögensverwaltung der rechtsfähigen Stiftungen ist das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) maßgebend. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes - BayStG ist das Vermögen der Stiftung „sicher und wirtschaftlich“ zu verwalten. „Sicher“ und „wirtschaftlich“ stehen gleichrangig nebeneinander. Beide Anforderungen an die Verwaltung einer Stiftung sind so wahrzunehmen, dass dem Stifterwillen dauerhaft und nachhaltig, vor allem aber überhaupt, entsprochen werden kann (s. IMS vom 01.03.2016, Az. IB4-1517-5-x). Für den Erlass einschränkender Richtlinien wird keine Rechtsgrundlage gesehen.

Für das Anlegen von Finanzmitteln der nicht rechtsfähigen Stiftungen gelten die Ausführungen zur Rechtslage des städtischen Kernhaushaltes unter Ziffer 2.1.

3.1.3. Städtische Töchter und Beteiligungen

Abgefragt wurden die städtischen Töchter sowie einige wesentliche Beteiligungen.

Eine Kommune darf gemäß Bayerischer Gemeindeordnung Unternehmen nur errichten und betreiben, sofern sie einem öffentlichen Zweck dienen. Die Töchter und Eigenbetriebe der Stadt Erlangen sind in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, öffentlicher Nahverkehr, städtische Infrastruktur, Wohnungsbau sowie Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung tätig. Soweit sie eigene Unterbeteiligungen halten, dienen auch diese dem jeweiligen Unternehmenszweck und tätigen keine Investitionen in unethische, unökologische oder klimaschädliche Anlagen (Näheres s. Beteiligungsbericht der Stadt Erlangen). Darüber hinaus verfügen die städtischen Töchter nach deren eigener Aussagen – bis auf eine Ausnahme – über keine Finanzanlagen.

Lediglich die ESTW halten in geringem Umfang Aktien an Energieversorgungsunternehmen. Der Aktienbesitz ist historisch nach mehreren gesellschaftsrechtlichen Veränderungen aus einer Beteiligung hervorgegangen, die in den 1920er Jahren zur Leistungsabsicherung erfolgte.

3.2. Tätigkeiten von Finanzanlagen

3.2.1. Stadt Kernhaushalt

Die Stadt selbst investiert nicht in Wertpapiere. Die städtischen Finanzanlagen beziehen sich weitestgehend auf Töchter und Beteiligungen. Deren Anlagestrategie ist unter Ziff. 3.1.3 dargestellt. Insbesondere auf die Ausführung der EStW wird verwiesen. Angesichts des vielfältigen Engagements der EStW in umweltfreundliche Technologien darf die städtische Beteiligung an den EStW trotz des unter Ziff. 2.1.3 erwähnten Aktienbesitzes sicherlich als „ökologisch und ethisch in Ordnung“ betrachtet werden. Die Versorgungsrücklage der Stadtverwaltung wird aufgrund der Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband durch die Bayerische Versorgungskammer (BVK) verwaltet. Die BVK hat sich mit der Unterzeichnung der Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investment der Vereinten Nationen (UNPRI) auf die Prinzipien einer nachhaltigen Kapitalanlage und auf die Grundsätze gesellschaftlicher Verantwortung verpflichtet.

3.2.2. Stiftungen

Eine Aussage darüber, ob Stiftungen Investitionen in unethische, unökologische und klimaschädliche Anlagen getätigt haben, ist weder mit vertretbarem Aufwand noch mit Aussicht auf Erfolg zu leisten. Allenfalls für die aktuellen Finanzanlagen könnte der Versuch unternommen werden, eine entsprechende Stellungnahme einzufordern.

Um die Bedeutung von Finanzanlagen im Bereich der Stiftungen zu verdeutlichen, darf exemplarisch die Situation der rechtsfähigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung dargestellt werden, der mit Abstand kapitalstärksten Stiftung in der Verwaltung der Stadt Erlangen. Die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung hält derzeit Anteile an drei Fonds, die speziell auf Stiftungen zugeschnitten sind. Der Wert dieser Fondsanteile beläuft sich in Summe auf rund 85.000 Euro. Dies entspricht einem Anteil von lediglich 8 % am Kapitalvermögen dieser Stiftung. Finanzanlagen spielen damit im Bereich der Stiftungen allenfalls eine untergeordnete Rolle. Der überwiegende Teil der Geldanlagen wird im Bereich von Termingeldern und Sparbriefen getätigt, die nicht den Finanzanlagen zuzuordnen sind.

3.2.3. Städtische Töchter und Beteiligungen

Die EStW halten Anteile an einem Unternehmen, das in Kernkraft investiert.

3.3. Umschichtungsmöglichkeiten von Wertpapieranlagen

3.3.1. Stadt Kernhaushalt

Unter Verweis auf Ziffer 2.3 ist dieser Punkt für den Kernhaushalt nicht relevant. Auf die Anlagestrategie der Bayerischen Versicherungskammer hat die Stadt nur im Rahmen der Mitgliedschaftsrechte Einfluss.

3.3.2. Stiftungen

Eine Umschichtung der Finanzanlagen käme allenfalls dann in Frage, wenn wirtschaftliche Gründe dafür sprechen würden. Diese Situation ist in Anbetracht des aktuellen Zinsniveaus derzeit aber nicht gegeben.

3.3.3. Städtische Töchter und Beteiligungen

Der Aktienbesitz der EStW ist historisch nach mehreren gesellschaftsrechtlichen Veränderungen aus einer Beteiligung hervorgegangen, die in den 1920er Jahren zur Leistungsabsicherung erfolgte. Mit Blick auf dessen Engagement in Kernkraft sollen

die Aktien an einem Unternehmen noch im 1. Halbjahr 2017 abgestoßen werden. Die Anteile an einem anderen Unternehmen, das nicht mehr in Atomenergie neu investiert, werden bis auf weiteres gehalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die Stadt, die unselbständigen und selbständigen Stiftungen sollen keine Anlagerichtlinien erlassen werden.

Auf die städtischen Töchter und Beteiligungen hat die Stadt i.d.R. keinen direkten Einfluss. Bei Beteiligungen, wie z.B. KommunalBIT a.ö.R., wäre eine Abstimmung mit anderen Städten notwendig. Angesichts des Aufwands, des geringen Umfangs von Wertpapieren, die durch die Unternehmen gehalten werden und der begrenzten Möglichkeiten der Stadt, den Erlass von Anlagerichtlinien zu „erzwingen“, soll auf die Beteiligungen/Töchter nicht dahingehend eingewirkt werden, Anlagerichtlinien zu erlassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Antrag: Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen
Fraktionsantrag Nr. 014/2017 der SPD und Grüne Liste
2. Stadt Münster: Nachhaltige städtische Finanzanlagen
Neufassung der städtischen Anlagerichtlinie

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 22.03.2017

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Frau StRin Bailey vertagt.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Friedel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130
tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de
Erlangen, den 19.01.2017

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

<u>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</u>	
Eingang:	19.01.2017
Antragsnr.:	014/2017
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	II/20
mit Referat:	II/BTM

Antrag: Nachhaltige Stadtfinanzen: Finanzanlagen der Stadt Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Erlangen setzt sich seit vielen Jahren lokal und global für Solidarität, Toleranz und würdige Lebensbedingungen für alle Menschen ein. Dazu gehört z.B. das Engagement für faire Handelsbeziehungen im Rahmen der Fairtrade Town, der im Klimaschutzfahrplan verankerte Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise oder die Verankerung einer Stelle für nachhaltige Beschaffung. Zur Vorbildfunktion gehört auch, dass die Kommune ihre Mittel gezielt in ethische und ökologische Anlagen steckt.

Unter einiger Presseaufmerksamkeit hat die Stadt Münster im vergangenen Jahr erklärt, als erste Stadt in Deutschland das Kapital ihrer Pensionsfonds aus klimaschädlichen Investitionen abzuziehen. Außerdem sollen in Münster strenge soziale und ökologische Standards bei der Bewirtschaftung der gesamten Stadtfinanzen gelten.

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung berichtet, welche Richtlinien für städtische Finanzanlagen (Stadt, Töchter, Beteiligungen, Stiftungen, etc.) aktuell gelten und wie dort im weitesten Sinne unethische, unökologische und klimaschädliche Investitionen ausgeschlossen werden.
2. Es wird dargestellt, ob, und wenn ja in welchem Umfang, die Stadt und ihre Töchter in Beteiligungen und Stiftungen Investitionen in unethische sowie unökologischen und klimaschädliche Anlagen tätigen oder getätigt haben.
3. Die Verwaltung zeigt Möglichkeiten auf, wie und bis zu welchem Zeitpunkt solche Anlagen umgeschichtet werden können.

Die Verwaltung nimmt dabei insbesondere Stellung zum Beschluss der Stadt Münster zu nachhaltigen Finanzanlagen vom 21.08.2015 (<http://go.nuernberg.de/d3643bfc>).

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Fraktion:

gez. Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

für die Grüne/GL-Fraktion:

gez. Julia Bailey
Fraktionsvorsitzende



F.d.R.: Wolfgang Most
Geschäftsführung Grüne/GL

DER OBERBÜRGERMEISTER
Amt für Finanzen und Beteiligungen

STADT  MÜNSTER

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0663/2015/1. Erg.
Auskunft erteilt:
Herr Möller
Ruf:
492-2100
E-Mail:
MoellerFrank@stadt-muenster.de
Datum:
03.09.2015

Betrifft

Nachhaltige städtische Finanzanlagen – Neufassung der städtischen Anlagerichtlinie

Beratungsfolge

09.09.2015 Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass für städtische Finanzanlagen ab dem Jahr 2016 zusätzlich der Grundsatz gelten soll, nicht mehr in Bereiche zu investieren, die unter **Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ethischer und / oder ökologischer Art problematisch** sind. Die nach der Gemeindeordnung NRW bestehenden Grundsätze (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) für städtische Finanzanlagen sind hiervon unberührt.
- Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet zukünftig einmal pro Ratsperiode darüber, wie der unter Beschlusspunkt 1 genannte Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgestaltet sein soll.
- Für die laufende Ratsperiode stimmt der Haupt- und Finanzausschuss der unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit neu gefassten Anlagerichtlinie (Anlage 1) zu.
- Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, beide städtischen Fonds (VUS-Münster-Fonds und WVR-Fonds) auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit zu verpflichten. Sollte eine solche Verpflichtung nicht möglich sein, wird die Verwaltung beauftragt, den Ausstieg aus diesen Fonds vorzubereiten und die Finanzmittel anschließend in nachhaltig ausgerichtete Fonds umzuschichten.
- Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als **Mindeststandards** für die Bewirtschaftung von Fonds, die durch die Stadt Münster gehalten werden oder an denen sich die Stadt beteiligt:
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen **oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen**,
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

Die Umsetzung erfolgt in Form des sogenannten Best-in-Class-Ansatzes, gegebenenfalls kombiniert mit einer Negativliste.
- Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, mittelfristig für die Bewirtschaftung von städtischen Fonds die nachfolgenden **weitergehenden ethischen Grundsätze** zugrunde zu legen:
 - keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,

V/0663/2015/1

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien für die städtischen Fonds wird voraussichtlich eine Erhöhung der Fondsverwaltungsgebühren einhergehen.

Begründung:

Im Beschlusspunkt 5 der Vorlage und in der beigefügten Anlagerichtlinie unter Punkt 2 und 8 ist eine redaktionelle Ergänzung aufgenommen worden, um den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 3. Dezember 2014 vollständig abzubilden.

In Vertretung

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Anlagerichtlinie der Stadt Münster

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Münster vom XX.XX.2015 – Anlagerichtlinie

Präambel

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 11.12.2012 (MBL NRW. Nr. 33 vom 28.12.2012, Seite 741 ff) die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

Daraufhin hat der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, dem nach der seinerzeitigen Geschäftsordnung des Rates die Entscheidungszuständigkeit über finanzpolitische Grundsatzfragen zustand, am 11.06.2013 (Vorlage V/0350/2013) verschiedene Anlagegrundsätze beschlossen und den Stadtkämmerer beauftragt, Details wie Anlagegrundsätze, Verfahren und Kontrolle generell oder im Einzelfall zu regeln.

Diesem Auftrag ist der Stadtkämmerer mit Erlass einer „Dienstanweisung für Kapitalanlagen der Stadt Münster“ vom 25.06.2013 nachgekommen.

Im Zusammenhang mit einem Haushaltsbegleitantrag hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Münster am 03.12.2014 beschlossen: „Das Amt für Finanzen und Beteiligungen wird beauftragt, dem Haupt- und Finanzausschuss den Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für kommunale Finanzrücklagen zur Entscheidung vorzulegen.“

Die hier vorliegende Anlagerichtlinie setzt den politischen Beschluss um.

1) Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Stadt Münster und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Stadt Münster unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen).

2) Anlagegrundsätze

Bei der Kapitalanlage ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.

Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW).

Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigenden Anlage ist ausgeschlossen.

Für alle Kapitalanlagen, bei denen die Stadt Münster direkt oder indirekt eine (Mit-)Eigentümerposition an Unternehmen aufbaut (z. B. durch Erwerb von Aktien), gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“). In der konkreten Umsetzung

bedeutet das die folgenden Mindeststandards für ein städtisches Engagement im Rahmen solcher Kapitalanlagen:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen **oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen**,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

Mittelfristig sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

3) Anlageziele

Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.

Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

4) Anlageformen

Dem in der Präambel erwähnten Runderlass entsprechend, können die städtischen Anlagen grundsätzlich in den Anlageformen aufgenommen werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Anlageverordnung gestattet sind. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten.

Bei den grundsätzlich möglichen Anlageformen beschränkt sich die Stadt Münster auf:

- Geldanlagen bei Banken in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen
- Geldmarktfonds
- Geldanlage in Spezialfonds.

Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Münster bei Geldanlagen als Privatanleger einzustufen, das heißt mit dem höchsten Schutzniveau.

5) Entscheidungskompetenzen / Verfahren / Zuständigkeiten

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, die über Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren hinaus nicht mit Kosten verbunden sind, trifft das Amt für Finanzen und Beteiligungen eigenverantwortliche Anlageentscheidungen.

Bei allen kurzfristigen Geldanlagen sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn mit dieser Regelung ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.

Entscheidungen über die Wiederanlage von Kapital bei Banken, die kurzfristige Anlage in Geldmarktfonds und die Thesaurierung von Erträgen bei Fonds erfolgen als laufendes Geschäft der Verwaltung.

Die Auflage eines neuen, längerfristig ausgerichteten Fonds bzw. ein Wechsel der Fondsgesellschaft wird im Haupt- und Finanzausschuss beraten und durch das nach der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung des Rates zuständige Organ beschlossen.

Anlageentscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme / Kapitalverringerung.

Für die längerfristige Geldanlage in Spezialfonds sind grundsätzlich sogenannte Anlageausschüsse bestehend aus den Fondsverwaltungen und Vertretern der Stadt Münster einzurichten. Mitglied des Anlageausschusses der Spezialfonds ist der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin. Er / Sie kann weitere Mitglieder bestimmen bzw. die Mitgliedschaft auf geeignete Personen innerhalb der Stadtverwaltung übertragen.

6) Risikomanagement / Berichtswesen

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Das Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster führt kontinuierlich Listen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

Über die Kapitalanlage in Spezialfonds erfolgen monatlich Berichte durch die Fondsverwaltung. Sowohl die interne Kontrolle der Fondsverwaltung als auch die Depotbank haben kraft Gesetzes bzw. auf der Grundlage des Vertrages über die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen die Transaktionen der Fondsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit den Fonds-Anlagerichtlinien zu prüfen. Zudem werden die Berichte vom Amt für Finanzen und Beteiligungen insbesondere dahingehend geprüft, ob die Verteilung der Risikoanteile regelkonform ist. Die Berichte der Fondsverwaltung werden dem Stadtkämmerer vorgelegt.

Soweit Anlageausschüsse für Spezialfonds existieren, nimmt die Stadt regelmäßig teil. Über die Sitzungsergebnisse erstellt die Fondsverwaltung ein Protokoll.

Mindestens einmal im Quartal stimmen sich der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin und das Amt für Finanzen und Beteiligungen über unterschiedliche Aspekte der städtischen Kapitalanlagen ab.

Prüfungen durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision bestimmen sich nach der Rechnungsprüfungsordnung.

Darüber hinaus fertigt das Amt für Finanzen und Beteiligungen jährlich einen Bericht für den Haupt- und Finanzausschuss, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Kapitalanlagen entwickelt haben.

7) Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten legt der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin auf Vorschlag durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen fest, konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds. Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze.

Für die kurzfristige Anlage bei der Sparkasse Münsterland Ost gelten abweichend davon keine Obergrenzen. Die in der Höhe unbegrenzte Anlagemöglichkeit ergibt sich aus der Sonderfunktion der Sparkasse Münsterland Ost als „Hausbank“ und aus der Sonderrolle der Stadt Münster als größter Trägerkommune der Sparkasse Münsterland Ost. Die Anlage von Kapital bei der Sparkasse Münsterland Ost kann auch Auswirkungen haben auf die sonstigen Geschäftsbeziehungen mit der Stadt Münster (z. B. Transaktionskosten; Reaktion und Hilfe bei Problemfällen etc.). Insofern darf der gewährte Zins nicht allein ausschlaggebend für die Kapitalanlage sein, soweit er nicht wesentlich von dem anderer Banken abweicht. Entscheidend ist hier die fachlich-politische Auffassung des Stadtkämmerers / der Stadtkämmerin.

Der Erwerb von Anteilen in Geldmarktfonds ist nur dann möglich, wenn das Fondsprofil sicherheitsorientiert ist (z. B. reiner Rentenfonds) und die Fondsverwaltungsgesellschaft über eine Patronatserklärung abgesichert ist.

Wenn der Fonds eine geringfügige Beimischung von Aktien / Unternehmensanleihen enthalten sollte, gelten für die Aktien / Unternehmensanleihen die unter Punkt 8 genannten Bedingungen.

8) Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)

Werden mittel- bis langfristige Kapitalanlagen über Spezialfonds getätigt, kann die Stadt Münster allein, zusammen mit städtischen Einrichtungen / Beteiligungen oder mit weiteren kommunalen oder staatlichen Organisationen Anleger in einem solchen Spezialfonds sein.

Bei mittel- bis langfristigen Kapitalanlagen über Spezialfonds sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Alle Anlagen müssen in EURO notiert sein. Andere Währungen sind ebenso wie Devisengeschäfte ausgeschlossen.
- Aktien und Unternehmensanleihen dürfen maximal 35 % des Fondsvermögens ausmachen. Aktien und Unternehmensanleihen von ein und demselben Schuldner dürfen zusammen 5 % des Fondsvolumens nicht übersteigen.
- Das Mindestrating für Unternehmensanleihen und Schuldscheindarlehen liegt bei BBB- bzw. Baa3 (sogenannter Investment Grade). Anleihen ohne Rating sind nur zugelassen für Anleihen von Bundesländern, öffentlichen Körperschaften und Pfandbriefe.
- Der Erwerb von Aktien ist auf Europa beschränkt, Emerging Markets in der Definition des Internationalen Währungsfonds sind ausgeschlossen.
- Ausschlusskriterien beim Erwerb von Aktien oder Unternehmensanleihen sind:
 - o Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
 - o Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
 - o Unternehmen, die Atomenergie erzeugen **oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen**,
 - o Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.
- Unternehmensanleihen, die als sogenannte ‚Green Bonds‘ klassifiziert sind, sind generell zugelassen.

9) Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
III/11Verantwortliche/r:
Personal- und OrganisationsamtVorlagennummer:
11/133/2017**Haushalt 2017; Aufgabenrevision Jugendamt; Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 153/2016**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	18.01.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. IV, Amt 51**I. Antrag**

1. Die Organisationsuntersuchungen im Stadtjugendamt wurden in das Projektportfolio des Personal- und Organisationsamtes aufgenommen.
2. Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 153/2016 vom 18.10.2016 ist damit bearbeitet.

II. Begründung**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Stadtjugendamtes auch in der Zukunft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vor dem Hintergrund, dass in den nächsten fünf Jahren viele Führungskräfte aus dem Stadtjugendamt ausscheiden, sind zuerst Strukturüberlegungen für das Amt anzustellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die erforderlichen Organisationsuntersuchungen werden stufenweise mit externer Unterstützung - unter der Koordination des Personal- und Organisationsamtes - durchgeführt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenbeifferung erfolgt mit der Erstellung der Projektaufträge.

Haushaltsmittel

Die Kostendeckung erfolgt verursachungsgerecht durch das Stadtjugendamt.

Anlagen: Fraktionsantrag 153/2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **18.10.2016**
Antragsnr.: **153/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/11/Hr. Matuschke**
mit Referat: **IV/51/Hr. Rottmann**

18. Oktober 2016/AB

Haushalt 2017

hier: Aufgabenrevision Jugendamt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Jugendamt der Stadt Erlangen ist eines der größten Ämter der kommunalen Verwaltung. Das zeichnet sich sowohl durch den hohen Personalstand, als auch durch das jährliche Budget aus, welches deutlich über dem anderer Ämter liegt.

Sich ständig ändernde Aufgabenstellungen und Rahmenbedingungen führen dabei zu einem stetigen Zuwachs der Arbeitsbelastung. Der Mehrbelastung wurde in den vergangenen Jahren nur teilweise durch Personalmehrungen entgegengewirkt.

Viele Aufgaben, die heute im Amt 51 (Jugendamt) verortet sind, gehören nicht zwingend zum Kerngeschäft eines Jugendamtes. Beispielhaft seien hier Aufgaben genannt wie die Administration von EDV-Systemen, das Erstellen von Aktenplänen und Sicherheitskonzepten oder die Koordination von Baumaßnahmen.

Uns erscheint es sinnvoll und wichtig, das Jugendamt einer Aufgabenrevision zu unterziehen. Um Arbeitsbelastungen zu reduzieren und Stellenmehrungen entgegenzuwirken, sollten die Strukturen und Aufgabenprofile im Amt 51 einer näheren Betrachtung unterzogen werden:

- Welche Aufgaben gehören zum Kerngeschäft des Jugendamtes?
Wie sind die Aufgaben des Kerngeschäftes organisiert?
(Personelle Ressourcen; Ist-/Soll-Stand; Erledigungsquote, etc.)
- Welche Aufgaben gehören nicht zum Kerngeschäft des Jugendamtes, sind aber aus einem fachlichen Aspekt heraus dort verortet?
(Beispielsweise die Koordination von Baumaßnahmen.)
- Welche Aufgaben sind im Jugendamt verortet, können aber von einem anderen städtischen Amt übernommen werden?
(Weil dort beispielsweise eine ähnliche Aufgabe wahrgenommen wird.)
- Wo kann das Jugendamt in der Aufgabenerfüllung durch andere Ämter der kommunalen Verwaltung entlastet bzw. unterstützt werden?

Wir beantragen daher eine Organisationsuntersuchung des Amtes 51 mit der Zielrichtung einer Aufgaben-Revision zur Entlastung der Mitarbeiter und Reduktion des wachsenden Personalbedarfs.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Aßmus

Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende
Sprecherin für Haushalt + Finanzen, Personal

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Fraktionsvorsitzende Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehrmann, Ralf Merkel, Adam Neidhardt, Dr. med. Stefan Rohmer, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Pia Tempel-Meinetsberger, Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/134/2017

Unbefristete Erweiterung der Öffnungszeiten des Stadtmuseums an Feiertagen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	24.01.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.02.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Personalrat, Amt 46

I. Antrag

Die befristete Erweiterung der Öffnungszeiten des Stadtmuseums Erlangen wird nach Ablauf des 2-Jährigen Probezeitraums an folgenden Feiertagen unbefristet verlängert:

Feiertag	Öffnungszeit
Karfreitag	11 – 17 Uhr
Ostermontag	11 – 17 Uhr
Maifeiertag	9* – 17 Uhr
Christi Himmelfahrt	11 – 17 Uhr
Fronleichnam	11 – 17 Uhr

*Das Stadtmuseum ist Station der Erlanger Rädli, was die Öffnung ab 9 Uhr erforderlich macht.

Die Montagsschließung des Stadtmuseums wird aufgehoben, sobald ein geöffneter Feiertag auf den Wochentag Montag fällt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die bisherige große Zahl an Feiertagen, an denen das Stadtmuseum geschlossen ist, entspricht nicht mehr dem heutigen Museumsstandard. Eine Verringerung der Schließtage als unverzichtbarer Schritt zur Modernisierung des Hauses trägt den Bedürfnissen der heutigen Besucher Rechnung, Kultureinrichtungen auch an freien Tagen mit der Familie besuchen zu können

Am 20.04.2016 wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses (112/050/2016) beschlossen, dass die Öffnungszeiten des Stadtmuseums Erlangen auf die Feiertage Neujahr, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam erweitert werden.

Diese Erweiterung wurde in Abstimmung mit dem Personalrat vorerst auf 2 Jahre befristet, um die Entwicklung der Besucherzahlen an diesen Tagen zu prüfen.

Diese kann wie folgt zusammengefasst werden:

Im Durchschnitt kamen im Jahr 2016 ca. 19 Einzelbesucher pro Tag in das Museum, an jedem geöffneten Feiertag 2016 sowie 2017 wurde diese Zahl übertroffen. An den zusätzlich geöffneten

ten Feiertagen kamen im Durchschnitt im Jahr 2016 119 Besucher und im Jahr 2017 109 Besucher.

Im Einvernehmen mit dem Personalrat wurde besprochen, dass die Öffnungszeiten auf die Feiertage Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam zukünftig unbefristet erweitert werden können. Nachdem der Personalrat sich gegen eine Öffnung an Neujahr ausgesprochen hat, wurde ein Konsens dahingehend erzielt, das Museum dafür am Karfreitag zu öffnen.

Weiterhin geschlossen bleiben folgende Tage:

Neujahrstag
Faschingsdienstag
Pfingstmontag
Pfingstdienstag (Bergtag)
Heiligabend
1. Weihnachtstag
Silvester

Im Vergleich zu anderen Stadtmuseen in der Region, z.B. Nürnberg oder Schwabach, die nur an zwei bzw. vier Tagen geschlossen haben, liegt das Stadtmuseum Erlangen immer noch weit über dem regionalen Durchschnitt mit seinen Schließtagen. Aufgrund dessen sollen weitere Schließtage vermieden werden. Daher soll das Museum auch an Feiertagen, die auf den Wochentag Montag fallen, geöffnet bleiben (außer Pfingstmontag).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es sollen möglichst viele Öffnungstage angeboten werden, an denen auch Familien generationsübergreifend und andere Berufstätige das Museum besuchen können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam sollen für Besucher geöffnet werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512-3/PK017 T.1731

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/047/2017

Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Erlangen, Saidelsteig 33a; Generalsanierung mit Anbau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.11.2017	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	07.12.2017	Ö	Beschluss	abgesetzt
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.01.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	18.01.2018	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	08.02.2018	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Bei der Generalsanierung der Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Saidelsteig 33 a in 91058 Erlangen werden weiterhin die mit Vorlage 512/011/2015 als bedarfsnotwendig anerkannten 98 Kindergartenplätze und 15 Plätze für Schulkinder zu Grunde gelegt.
2. Die katholische Kirchenstiftung Heilige Familie, Saidelsteig 33 a in 91058 Erlangen als Träger der Einrichtung erhält, unter Anwendung des Erlanger Grundsatzbeschlusses über die 80 %ige Förderung der zuweisungsfähigen Kosten von Kindertageseinrichtungen (Vorlage Nr. 512/116/2014/1), für die Generalsanierung und den Anbau an die Kindertageseinrichtung einen Zuschuss zu den Baukosten in Höhe von maximal 1.520.954,17 €.
3. Der o.g. Träger erhält für die Anmietung von Containern als Ausweichquartier für die geplante Bauzeit von ca. 20 Monaten einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe von maximal 54.600,00 €. Wenn sich die geplante Bauzeit verlängert oder verkürzt, verändert sich der Zuschuss entsprechend.
4. Begutachtung und Beschlussfassung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat stehen unter dem Vorbehalt der Begutachtung im Jugendhilfeausschuss.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Generalsanierung des Kindergartengebäudes, Anbau eines Intensivraums sowie Schaffung von geeigneten Räumlichkeiten für die Betreuung von Schulkindern.
Erhalt von 98 Kindergartenplätzen und 15 Plätzen für Schulkinder in der Kindertageseinrichtung Heilige Familie.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bezuschussung der Baukosten für die Generalsanierung
2. Bezuschussung der Baukosten für den Anbau
3. Bezuschussung der Mietkosten für die Container während der Bauzeit

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Kindergarten Heilige Familie nahm 1973 seinen Betrieb auf. Im Laufe der Jahre veränderte sich die Nutzung des Kindergartens von einem reinen Kindergarten zu einem Kindergarten mit Plätzen für Schulkinder. Die Erweiterung des Betreuungsangebots für Schulkinder erfolgte aufgrund des Bedarfs im Stadtteil Tennenlohe. Nach über 40 Jahren intensiver Nutzung muss das Gebäude nun dringend saniert und das Raumprogramm für die Betreuung der Kindergartenkinder sowie der Schulkinder optimiert werden.

Die Umsetzung der Generalsanierung wurde so geplant, dass die bestehenden Gruppen- und Nebenräume des Kindergartens um einen Anbau erweitert, aber ansonsten weitestgehend erhalten bleiben. Für die Betreuung der Schulkinder, die bislang eher provisorisch in Räumen des Gebäudes stattgefunden hat, werden im Zuge der Sanierung neue, bedarfsgerechte Räumlichkeiten geschaffen (zusätzliche Intensivräume für Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen sowie Sanitärräume). Außerdem erfolgt eine Erweiterung der Küche, die der Kinderzahl angemessen ist.

Eine Betriebserlaubnis für das Gebäude nach Abschluss der Generalsanierung wird in Aussicht gestellt.

Während der Generalsanierung des Gebäudes wird der Betrieb der Kindertageseinrichtung in Ausweichräumen fortgeführt. Hierzu werden in unmittelbarer Nähe der jetzigen Einrichtung Container aufgestellt und Teile des Gemeindehauses für die Betreuung der Kinder umgebaut. Die Planung für die Ausweichräume ist mit dem Stadtjugendamt abgestimmt. Eine Betriebserlaubnis hierfür wird ebenfalls in Aussicht gestellt.

Bedarfseinschätzung

Mit der Beschlussvorlage 512/011/2015 wurde 2015 (JHA vom 23.04.2015, HFPA vom 28.04.2015 und StR vom 30.04.2015) der Bedarf für 98 Kindergartenplätze und 15 Plätze für Kinder im Grundschulalter anerkannt. Dieser Beschluss ist weiterhin aktuell.

Baufachliche Einschätzung und Beurteilung

Die Kosten liegen unter vergleichbaren Neubaukosten, allerdings verbleibt es bei bestandsbedingten Einschränkungen, die dem Träger auch bekannt sind.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Konstruktion sind überwiegend gegeben, die Baukosten sind für das vorliegend geplante Programm durchaus auskömmlich bemessen. Die Voraussetzungen für eine Förderung sind -abgesehen von dem teilweise nicht ausreichend ausgearbeiteten Planungsstand- aus bautechnischer Sicht erfüllt.

Von Seiten der Verwaltung wurde daher darauf hingewiesen, die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich Umfang, Qualität und der korrekten Kostenverteilung zu überprüfen und bei der Ausführung auf wirtschaftliche Lösungen und Konstruktionen zu achten.

In den Antragsunterlagen sind -insbesondere bei der Kostenermittlung- in einigen Punkten noch gewisse Unschärfen / Ungenauigkeiten enthalten. Bei einigen Gewerken mangelt es an Transparenz bezüglich der Kostenaufteilung zwischen den -öffentlich geförderten- KiTa-Räumen und für Wohnnutzung verwendeten Räumen (die keine Fördermittel erhalten). Manche Kostenpositionen sind fehlerhaft angegeben, da sie allein der Kita zugerechnet wurden, obwohl sie auch die Wohnungen betreffen.

Die Klarstellung dieser Punkte -zur Vermeidung daraus erwachsender Kostenrisiken für die Stadt Erlangen- wird sowohl in der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als auch im Bewilligungsbescheid durch Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) sichergestellt.

Kosten und Finanzierung Generalsanierung und Anbau an die Kindertageseinrichtung:

Die Kosten von insgesamt 2.008.461,10 € verteilen sich mit 1.900.122,50 € auf die Generalsanierung des Altbaus und mit 108.338,61 € auf den Anbau.

Zur Information: Der Kostenrichtwert für den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 98 Kin-

dergarten- und 15 Plätze für Schulkinder liegt aktuell bei 2.391.466 €.

Spätere Mehrkosten, welche aufgrund nicht hinreichend genauer Planung und Kostenberechnung entstehen würden, könnten nicht gefördert werden; außerdem könnte es evtl. zu Kürzungen der Zuschüsse kommen.

Der Gesamtfinanzierungsplan des Trägers mit dem notwendigen Eigenmittelnachweis wird im Januar 2018 nachgereicht; sein Vorliegen ist Voraussetzung für den Erlass des entsprechenden Förderbescheids.

Förderfähige Kosten

Baukosten insgesamt		2.008.461,10 €
Gesamtkosten des Anbaus:		108.338,61 €
davon zuwendungsfähige Baukosten:	$26,84 \times 4.102 \text{ €} \times 80 \% =$	88.078,14 €
staatlicher Zuschussanteil:	$88.078,14 \text{ €} \times 55 \% =$	48.442,98 €
städtischer Zuschussanteil:	$88.078,14 \text{ €} \times 45 \% =$	39.635,16 €
Anteil Träger:	$108.318,61 \text{ €} - 48.442,92 \text{ €} - 39.635,16 \text{ €} =$	20.260,47 €
Gesamtkosten der Generalsanierung des Altbaus:		1.900.122,50 €
davon zuwendungsfähige Baukosten gem. Kostenberechnung vom 25.10.2017. u. 08.12.2017	$\text{KGr. 300} + \text{KGr. 400} + \text{KGr. 500} =$ $1.015.464,47 \text{ €} + 450.968,95 \text{ €} + 77.614,02 \text{ €} =$ $1.544.047,44 \text{ €} + \text{Pauschale für KGr. 700 i.H.v. 16 \%}$ $\text{der KGr. 300 bis 500 } (= 247.047,59 \text{ €}) =$	1.791.095,03 €
staatlicher Zuschussanteil:	$1.791.095,03 \text{ €} \times 80\% \times 55 \% =$	788.081,81 €
städtischer Zuschussanteil:	$1.791.095,03 \text{ €} \times 80\% \times 45 \% =$	644.794,21 €
Anteil Träger:	$1.900.122,50 \text{ €} - 788.081,81 \text{ €} - 644.794,21 \text{ €} =$	467.246,48 €
Gesamtfinanzierung in der Zusammenfassung:		
staatlicher Anteil gesamt:	$48.442,98 \text{ €} + 788.081,81 \text{ €}$	836.524,79 €
städtischer Anteil gesamt:	$39.635,16 \text{ €} + 644.794,21 \text{ €}$	684.429,37 €
Anteil Träger gesamt:	$20.260,47 \text{ €} + 467.246,48 \text{ €}$	487.506,95 €
Gesamtkosten der Kita:		2.008.461,10 €

Container / Ausweichquartier:

Um den Betrieb der Kindertageseinrichtung (88 Plätze für Kindergartenkinder und 15 Plätze für Schulkinder) aufrechterhalten zu können, nutzt die Einrichtung während der Bauphase Teile des Gemeindezentrums, wofür dieses mit Umbaumaßnahmen in Höhe von 130.164,58 € an die Erfordernisse zur Kinderbetreuung angepasst wird. Allerdings reichen die Flächen nicht aus, so dass die Kirchengemeinde gezwungen ist, Container anzumieten, welche auf ein angrenzendes und ebenfalls anzumietendes städtisches Grundstück gestellt werden, um die Vorgaben des Summenraumprogramms zu erfüllen.

Aufstellung und Anmietung der Container kosten weitere 463.034,22 €, die sich wie folgt verteilen:

197.386,49 €	(58.118,41 € + 139.268,08 €) für Herrichten u. Aufstellen der Container,
221.021,12 €	für die Miete der Container über eine Laufzeit von 20 Monaten,
37.247,00 €	für Baunebenkosten sowie
7.379,62 €	für das Anmieten des städtischen Grundstücks für 24 Monate.

In den Containern werden übergangsweise 88 Kindergartenkinder, das Leitungszimmer und der Personalraum untergebracht. Der Mehrzweckraum und die Küche werden im Gemeindezentrum untergebracht. Die maximale Mietförderung berechnet sich für die Weiterführung des Kindergartenbetriebes auf folgender Grundlage:

455 m² (= maximale förderfähige Fläche für 88 Kindergartenkinder) x 10 € (= max. förderfähige Brutto-Kaltmiete) x 60 % (Fördersatz).

Damit ergibt sich ein maximaler Zuschuss von 2.730,00 € pro Monat, bei einer Laufzeit von 20 Monaten damit insgesamt maximal 54.600,00 €. (Dabei handelt es sich um einen variablen Betrag. Sollte sich die Bauzeit verlängern/verkürzen oder sollte sich die angemietete Fläche verändern, hätte dies Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses.)

Finanzierungsübersicht für die Container damit:

Staatl. Anteil	30 % der Mietförderung von 54.600,00 €	16.380,00 €
Städt. Anteil	70 % der Mietförderung von 54.600,00 €	38.220,00 €
Trägeranteil	verbleibende Kosten	408.034,22 €

In Summe beträgt damit der **Eigenanteil für den Ersatzbetrieb rund 538.198,80 €** (= 130.164,58 € + 408.034,22 €)

Damit beträgt der **Eigenanteil des Trägers für die gesamte Maßnahme insgesamt ca. 1.025.705,75 €** (= Bau 487.506,95 € + Ersatzbetrieb 538.198,80 €).

Planungen im städtischen Haushalt:

Die Maßnahme wurde im Arbeitsprogramm des Jugendamtes für 2018 für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 mit einem Zuschuss in Höhe von insgesamt ca. 1.500.000,00 €, eingeplant. Der Träger plant den Baubeginn für das Frühjahr 2018.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ausgaben:

Zuschuss zu den Baukosten:	ca. 1.520.954,17 €	bei IP-Nr.: 365D.880
Mietförderung Container:	ca. 54.600,00 €	bei IP-Nr.: 365D.880
Betriebskostenbezuschussung:	Wie bisher	Bei Sachkonto 530101

Korrespondierende Einnahmen:

Staatl. Investitionskostenförderung:	ca. 788.081,81 €	Bei IP-Nr.: 365D.610ES
Staatl. Mietförderung Container:	ca. 16.380,00 €	Bei IP-Nr.: 365D.610 ES
Staatl. Betriebskostenförderung:	Wie bisher	Bei Sachkonto 414101

Nachträglich notwendig werdende, geringfügige Änderungen des Finanzierungsplans von bis zu 10 % (z. B. aufgrund einer Änderung des Kostenrichtwertes, der Förderquote oder der förderrechtlichen Bewertung durch die Regierung von Mittelfranken) sind gedeckt.

Die Beratungsfolge ergibt sich aus den bisherigen, zeitaufwändigen Vorverhandlungen und der Möglichkeit, nunmehr zeitnah mit der Prüfung des Förderantrags zu beginnen. Mit der Regierung als Fördergeber ist dieses Verfahren abgesprochen.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 16.11.2017

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird nicht behandelt und in die Stadtratssitzung am 07. Dezember 2017 verwiesen.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Lanig
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 07.12.2017

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung abgesetzt.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang